



Infobrief

„Geänderte Nutzungsdauer von Computerhardware und Software“

Die Computerhardware und Software stellen den Kernbereich der Digitalisierung dar und unterliegen somit einem immer schnelleren Wandel.

Aufgrund des raschen technischen Fortschritts, wurde nun die Nutzungsdauer für Computerhardware und Software mit BMF-Schreiben vom 26.02.2021 an die tatsächlichen Werte angepasst.

Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer von bislang drei Jahren, wurde nun auf eine Nutzungsdauer von einem Jahr verkürzt. Die Wirtschaftsgüter können somit ab sofort im Jahr der Anschaffung oder Herstellung vollständig als Betriebsausgabe oder Werbungskosten berücksichtigt werden.

Für welche Hard- und Software gilt die Änderung?

Im BMF-Schreiben ist nachfolgende abschließende Aufzählung aufgeführt:

Hardware

- Computer
- Desktop-Computer
- Notebook (z. B. Tablet, Slate, mobiler Thin-Client)
- Desktop Thin-Client
- (mobile) Workstation
- Small-Scale-Server
- Dockingstation
- Externes Netzteil



- Eingabegeräte (z. B. Tastatur, Maus, Scanner, Kamera, Mikrofon, Headset)
- Externer Speicher (Festplatte, DVD-/CD-Laufwerk, USB-Stick, Streamer)
- Ausgabegeräte (z. B. Beamer, Plotter, Lautsprecher, Monitor, Display)
- Drucker

Software

Unter Software wird jegliche Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung gefasst. Hier zählen sowohl Standardanwendungen, als auch individuell abgestimmte Anwendungen.

Ab wann gilt die neue Abschreibung?

Die Regelung gilt für alle Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden.

Hard- und Software des Betriebsvermögens, die vor Eintritt der neuen Regelung angeschafft oder hergestellt worden ist, kann in dem nach 31.12.2020 endenden Wirtschaftsjahr voll abgeschrieben werden.

Diese Regelungen gelten ab dem Veranlagungszeitraum 2021 auch für Wirtschaftsgüter des Privatvermögens (z. B. private Vermietung, Einkünfte im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses, usw.).

Beispiel

Kauf eines Computers am 01.01.2020 für EUR 900,00 netto.

In der Gewinnermittlung 2020 (alte Regelung) wird dem Computer eine Nutzungsdauer von drei Jahren zu Grunde gelegt.

Abschreibungsbetrag 2020: EUR 900,00 / 3 Jahre = EUR 300,00



STEUERKANZLEI DR. SIEGEL
STEUERN · BETRIEBSWIRTSCHAFT · BERATUNG

Mit der Gewinnermittlung 2021 kann nun der Restwert des Computers vollständig abgeschrieben und somit als Betriebsausgabe bzw. Werbungskosten berücksichtigt werden.
Abschreibungsbetrag 2021: EUR 600,00

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihre/n Steuerberater:in nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diese/n deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.

Stand: März 2021 / rp